

SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG · Postfach 80 09 40 · 70509 Stuttgart

Bundesnetzagentur
Postfach: 8001
53105 Bonn

Marktaebiete@BNetzA.de

Ansprechpartner	E-Mail	Tel. Durchwahl	Fax Durchwahl	Datum
				21.04.16

Schriftliche Stellungnahme der Scharr Wärme GmbH bezüglich des BNetzA-Beschlusses Az.: BK7-16-050-E1 und damit die Veränderung der Konni Gas

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Scharr Wärme GmbH ist ein seit fünf Jahren am Endkundenmarkt tätiger Energielieferant (überwiegend SLP Kunden). Unsere Muttergesellschaft, die Friedrich Scharr KG ist seit über 120 Jahren im Brennstoff und Energiehandel tätig. Somit stehen wir gegenüber unseren Kunden mit unserem Namen für gute Qualität und Preise für unsere Produkte und Dienstleistungen.

Im März haben wir von unseren Vorlieferanten für Erdgas ein Schreiben bekommen, dass dieser wider Erwarten innerhalb der Lieferperiode die Preise für die L-Gas Lieferung erhöhen muss.

Diese beziehen sich auf den Beschluss aus Ihrem Hause, der Bundesnetzagentur. Wir wurden darauf hingewiesen, dass wir bis zum 22.04.2016 die Möglichkeit hätten, unsere Bedenken gegenüber Ihrem Beschluss schriftlich zu äußern.

Beschwerde:

Aus unserer Sicht ist die größte Schwierigkeit an Ihrem Beschluss, dass Sie die Konvertierungsentgelte erhöht haben, obwohl von einer Abschmelzung dieser Entgelte gemäß Beschlusslage Konni Gas auszugehen war und darüber hinaus sogar eine Verlängerung derselben über den vorher bekannten Zeitraum gegenwärtig beabsichtigen.

Die Verträge mit unseren L-Gas Kunden sind auf die vorher geplanten Konvertierungsentgelte im Vertrauen auf die Beschlusslage Konni Gas kalkuliert worden und wurden zum 01.10.2016 kalkulatorisch auf null gesetzt.

Für einen darüber hinausgehenden Zeitraum haben wir keine Konvertierungsentgelte eingepreist. Wenn wir die jetzt im Raum stehende Preiserhöhung an unsere Kunden weiter reichen würden, müssten wir ihnen ein Sonderkündigungsrecht einräumen.

Vor dem Hintergrund der zuletzt stark gefallen Preise im Erdgasmarkt, würden viele unserer Kunden dieses unerwartet eintretende Kündigungsrecht nutzen, um zu besseren Konditionen bei einem Wettbewerber abzuschließen. Wir wären somit gezwungen das Risiko der Preiserhöhung als Unternehmen zu tragen, da wir dieses nicht an die Kunden weiterreichen könnten.

Diese für uns unzumutbare wirtschaftliche Situation, welche ursächlich durch Ihren Beschluss ausgelöst wurde, finden wir ungeheuerlich. Ein derart einseitiger Beschluss stellt eine einseitige Härte für Lieferanten dar. Der Beschluss berücksichtigt nur die Interessen eines Marktteilnehmers, nämlich die des Marktgebietsverantwortlichen (MGV).

Demgegenüber werden alle anderen Marktteilnehmer benachteiligt und Ihr unternehmerisches Risiko nicht sachgerecht abgebildet, was durch die extrem kurzen Vorlaufzeiten des Beschlusses versehen mit einem „Freibrief“ der jederzeitigen neuen Erhöhung bis auf 1,811 Euro/MWh nochmals unverhältnismäßig erhöht wird.

Mit freundlichen Grüßen
SCHARR WÄRME GmbH & Co. KG

Geschäftsführer

Leiter Leitungsgebundene Energien